

# **Qualitätsbericht für den Studiengang Angewandte Familienwissenschaften, Master of Arts (M.A.)**

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA)  
Berliner Tor 5  
20099 Hamburg  
[post@eqa.haw-hamburg.de](mailto:post@eqa.haw-hamburg.de)  
Stand September 2022, geändert Oktober 2023

## Inhalt

|  |   |
|--|---|
| 1. Akkreditierung von Studiengängen - Prozess der Siegelvergabe .....  | 3 |
| 2. Steckbrief des Studiengangs.....  | 4 |
| 3. Kurzprofil des Studiengangs .....   | 5 |
| 4. Zusammenfassung des Akkreditierungsprozesses und der Akkreditierungsentscheidung.....   | 5 |
| 5. Ergebnis der formalen Prüfung entsprechend der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (StudakkVO) ..... | 7 |

# 1. Akkreditierung von Studiengängen - Prozess der Siegelvergabe

Das zyklisch angelegte Qualitätsmodell der HAW Hamburg bildet als „HAW- Modell“ das Verfahren für die Qualitätssicherung und -entwicklung von Studiengängen an der HAW Hamburg ab.

Entlang des HAW-Modells werden Studiengänge grundsätzlich in einem vierjährigen Rhythmus evaluiert, durch Qualitätszirkel (QZ) begleitet und in einem auf die Qualität von Studium und Lehre konzentrierten Gespräch zwischen Department und Vertreter\*innen des Präsidiums (QM-Gespräch) erörtert. Dabei bildet das QM-Gespräch alle acht Jahre die Basis für die interne Akkreditierung der Studiengänge.

Die folgende Abbildung verdeutlicht die zentralen Schritte des HAW-Modells.

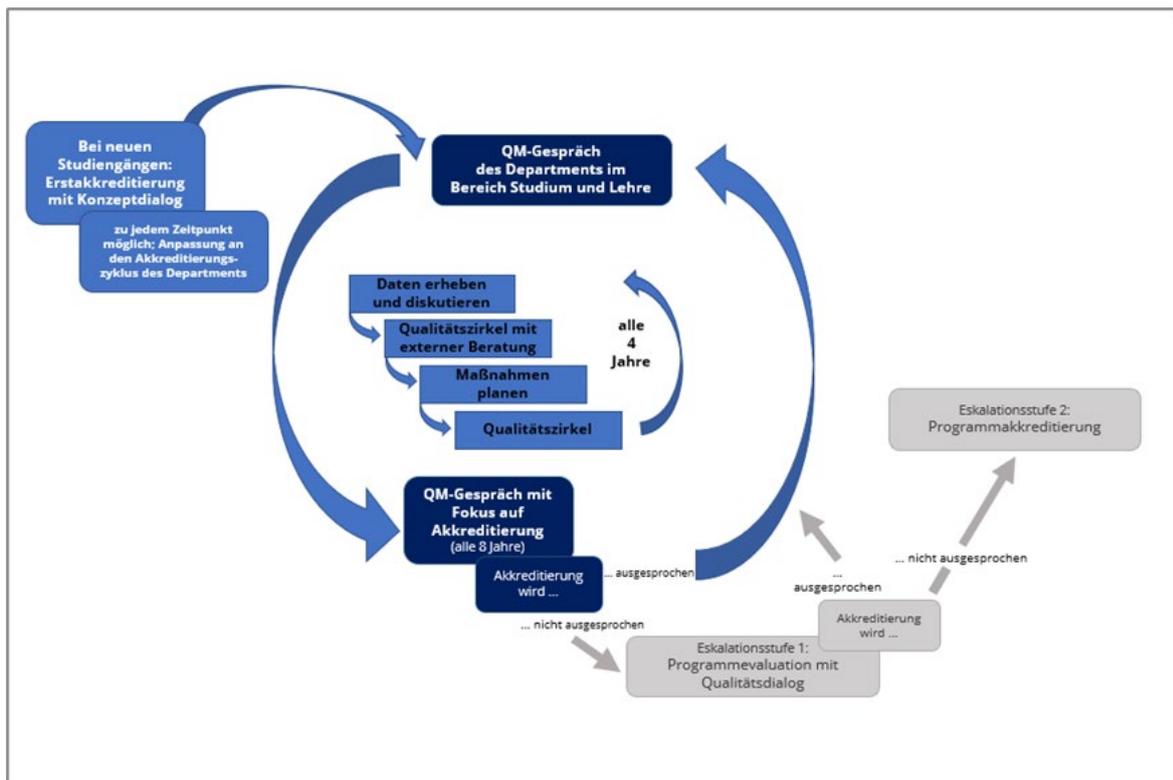


Abbildung 1 HAW-Modell zur internen Akkreditierung von Studiengängen an der HAW Hamburg

## Monitoring-Prozess mit Qualitätszirkel

Im Qualitätszirkel findet regelmäßig ein Diskurs zur Qualitätsentwicklung der Studiengänge auf Departmentsebene statt. In die Gesprächsrunde – in die alle Mitgliedsgruppen (Professor\*innen, Studierende, akademisches Personal, technisches Personal und Verwaltungspersonal) eingebunden werden – fließen systematisch erhobene Daten der jeweiligen Studiengänge ein. Im Qualitätszirkel werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge formuliert und deren Umsetzung geplant. Mindestens alle vier Jahre werden externe Berater\*innen einbezogen.

## Qualitätsmanagementgespräch (QM-Gespräch)

In der Regel findet alle vier Jahre ein QM-Gespräch zwischen Vertreter\*innen des Präsidiums und dem Department unter Beteiligung des Dekanats statt. Alle acht Jahre dient das QM-Gespräch der Vorbereitung des Beschlusses zur Akkreditierung der Studiengänge. Im QM-Gespräch werden der aktuelle Stand der Studiengänge und die vorgelegte Maßnahmenplanung bezüglich der Qualität in Studium und Lehre diskutiert.

## Interner Akkreditierungsbeschluss

Das Präsidium spricht die Akkreditierung aus, wenn die rechtlichen und formalen Vorgaben eingehalten sind und eine nachvollziehbare Maßnahmenplanung verabschiedet wurde. Eine Akkreditierung mit Auflagen und/oder Empfehlungen kann erfolgen, wenn die Maßnahmenplanung zur Erreichung der Mindeststandards seitens des Präsidiums als nicht ausreichend angesehen wird und/oder rechtliche und formale Vorgaben nicht erfüllt sind.

Rechtliche und formale Vorgaben sind das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) sowie die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (StudakkVO). Diese beziehen sich u.a. auf die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) sowie den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR).

## Erstakkreditierung

Die Erstakkreditierung baut auf dem „Prozess zur Einrichtung eines Studiengangs“ auf. Für die Erstakkreditierung ist in diesem Prozess ein Konzeptdialog mit externer Beratung vorgesehen. Dieser dient der Reflexion und Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts.

Sind neben der Durchführung des Konzeptdialogs alle notwendigen Vorgaben entsprechend der StudakkVO und des HmbHG erfüllt, erfolgt nach der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung durch das Präsidium die Erstakkreditierung.

In der Erstakkreditierung eines Studiengangs wird mittels eines dynamischen Akkreditierungszeitraums auf die Synchronie der Akkreditierungszyklen der Studiengänge eines Departments geachtet. Die Dauer der Erstakkreditierung eines Studiengangs wird deshalb an dem Stand der schon etablierten Studiengänge eines Departments im jeweiligen Akkreditierungsprozess ausgerichtet.

## 2. Steckbrief des Studiengangs

| Steckbrief des Studiengangs                                   |   |   |
|---|---|---|
| Studiengang (Name/Bezeichnung)<br>ggf. inkl. Namensänderungen | Angewandte Familienwissenschaften   |   |
| Abschlussgrad   | Master of Arts  |   |
| Zeitliche Gestaltung  | Vollzeit <input type="checkbox"/><br>Berufsbegleitend X   | Individuelles<br>Teilzeitstudium<br>möglich: ja |
| Kooperationsstudiengang                                       | Ja <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> nicht hochschulischer<br>Kooperationspartner<br><input type="checkbox"/> hochschulischer<br>Kooperationspartner | Nein X  |
| Art des Masterstudiengangs                                    | konsekutiv <input type="checkbox"/>   | weiterbildend X                                 |
| Besonderer Profilanpruch                                      | dual <input type="checkbox"/>   | weiterbildend X                                 |
|   | Teilzeitstudiengang <input type="checkbox"/>  | Intensivstudiengang<br><input type="checkbox"/> |
| Spezifische Abschlussform                                     | Multiple Degree <input type="checkbox"/>  | Joint Degree <input type="checkbox"/>           |
| Regelstudienzeit (in Semestern)                               | 5   |   |
| Anzahl Leistungspunkte nach ECTS                              | 90 LP (18 LP pro Semester)  |   |
| Erstmalige Aufnahme des Studienbetriebs                       | Sommersemester 2013   |   |

|  |  |
|--|--|
| Zulassungshöchstzahl pro Studiensemester | SoSe 2013: 33<br>SoSe 2016: 29<br>SoSe 2018: 28<br>SoSe 2020: 28 |
|--|--|

### 3. Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften“ ist ein Weiterbildungsstudium, das zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlich weiterqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Einige Studierende nehmen das Studium nach einer Eingangsprüfung ohne ein Erststudium auf und erlangen somit einen ersten akademischen Abschluss. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen über breite und fundierte methodische und fachliche Kenntnisse in den interdisziplinären Themenfeldern der Familienwissenschaften verfügen. Das Studium versetzt sie in die Lage mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Familienstrukturen, -entwicklungen, -verhalten, und -probleme zu verstehen und zu erforschen und die erlernten Kenntnisse und Kompetenzen auf die berufliche Praxis zu übertragen. Sie werden befähigt, fachlich und wissenschaftlich fundierte Problemlösungen zu entwickeln und diese argumentativ zu vertreten.

### 4. Zusammenfassung des Akkreditierungsprozesses und der Akkreditierungsentscheidung

| Zusammenfassung                               |  |
|---|--|
| QM-Gespräch                                   | Das QM-Gespräch zur Vorbereitung auf die interne Akkreditierung hat am 25.05.2022 stattgefunden.<br>Als Grundlage für das QM-Gespräche diente <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Ergebnis der Prüfung rechtlicher und formaler Kriterien<sup>1</sup>,</li> <li>• die Einschätzung externer Berater*innen auf Basis eines Kriterienkatalogs entsprechend der StudakkVO,</li> <li>• die Rückmeldung von Studierenden und Absolvent*innen sowie</li> <li>• eine vom Department erstellte Maßnahmenplanung.</li> </ul> |
| Letzte externe Beratung im Qualitätszirkel am | 12.11.2021   |
| Externe Berater*innen                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lena Hülst (Bereichsleitung Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen, Ballin Stiftung)</li> <li>• Michelle Mittmann (Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Studium Soziale Arbeit trifft Digitalisierung“ an der HAW Hamburg)</li> <li>• Prof. Dr. Matthias Nauerth (Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit &amp; Diakonie Hamburg)</li> </ul>   |

<sup>1</sup> Rechtliche und formale Vorgaben sind das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) sowie die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (StudakkVO). Diese beziehen sich u.a. auf die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) sowie den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR).

|  |   |
|--|---|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mark Schmidt-Medvedev (Absolvent Master Soziale Arbeit, afg worknet Schuldnerberatung)</li> <li>• Moritz Tebbe (Absolvent Master Soziale Arbeit der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit &amp; Diakonie Hamburg)</li> <li>• Prof. Dr. Christian Widdascheck (ASH Berlin)</li> </ul>   |
| Zusammenfassende Bewertung der externen Berater*innen            | <p>Im Qualitätszirkel des Departments Soziale Arbeit der HAW Hamburg mit externer Beratung am 12.11.2021 wurden in einem hybriden Format die vier Studiengänge des Departments</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit,</li> <li>- Bachelorstudiengang Soziale Arbeit,</li> <li>- Masterstudiengang Soziale Arbeit sowie</li> <li>- Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften</li> </ul> <p>diskutiert.</p> <p>Die sechs eingeladenen externen Berater*innen konnten einen sehr positiven Eindruck der Studiengänge gewinnen. Hervorgehoben wurden bei den Bachelorstudiengängen insbesondere die überzeugenden Curricula. Hier wurden im Besonderen die Berufsfeldorientierung und die Vertiefungsmöglichkeiten hervorgehoben. Auch wurde lobend erwähnt, dass Rückmeldungen aus dem vorherigen internen Akkreditierungsverfahren sinnvoll aufgenommen und umgesetzt wurden. Kritisch diskutiert wurde in den Bachelorstudiengängen insbesondere die Frage, mit welchen Kompetenzen der Studiengang seine Absolvent*innen entlassen sollte (Bildung und Erziehung in der Kindheit: Absolvent*in als Erzieher*in oder Leitungskraft?; Soziale Arbeit: Absolvent*in als Spezialist*in*in oder Generalist*in?) sowie einzelne Fragen zur Verbesserung der Studierbarkeit (Zuteilungsverfahren, Erwerbstätigkeit neben dem Studium, alternative Prüfungsleistungen).</p> <p>Auch die Masterstudiengänge konnten die Berater*innen durch ihre ausgereiften Curricula überzeugen. Kritisch diskutiert wurden hier im Besonderen weitere Möglichkeiten zur Spezialisierung und damit zusammenhängend die Qualifikationsziele im Master Soziale Arbeit sowie das Eingehen auf die Heterogenität der Studierendenschaft und die fehlende strukturelle Verankerung des Masters Angewandte Familienwissenschaft seitens der Hochschule (u.a. hinsichtlich der Personalstruktur).</p> <p>Die Rückmeldungen der externen Berater*innen im Kontext des Qualitätszirkels werden vom Department in einer Maßnahmenplanung aufgenommen, auf der neben der StudAkkVO die Akkreditierung der Studiengänge basiert.</p> |
| Maßnahmen, die im letzten Akkreditierungszyklus umgesetzt wurden | Der Studiengang war im ersten Durchlauf der internen Akkreditierung 2018/19 nicht dabei, da er sich damals noch in der Programmakkreditierung befand.   |
| Akkreditierung im Rahmen der internen Akkreditierung an der      | Die Entscheidung über die Erteilung von Auflagen und Empfehlungen wird nach dem QM-Gespräch durch das Präsidium getroffen.  |

|                          |   |
|--------------------------|---|
| HAW Hamburg (HAW-Modell) | <p>Nach Prüfung der jeweiligen studiengangsspezifischen Dokumente auf akkreditierungsrelevante Kriterien, sowie des Ergebnisses der vorgelegten Maßnahmenplanung, ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Auflagen und ggf. Empfehlungen.</p> <p>Das Präsidium der HAW Hamburg hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 die Akkreditierung des Studiengangs Angewandte Familienwissenschaften, Master of Arts, befristet bis zum 31.08.2023 unter folgenden Auflagen und Fristen beschlossen:</p> <p><b>Auflagen</b></p> <p><b>Auflage 1 (§ 5 Absatz 1 StudakkVO i.V.m. §§ 39 Absatz 1, 59 Absatz 2 HmbHG)</b></p> <p>Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren einer Eingangsprüfung (§ 2 Absatz 4 ZAO) müssen nach §§ 39 Absatz 3, 59 Absatz 2 HmbHG hinreichend bestimmt in einer Ordnung geregelt werden.</p> <p><b>Auflage 2 (§ 5 StudakkVO)</b></p> <p>Es ist eine Prüfung vorzunehmen, ob es sich bei dem Studiengang um ein Studienangebot in der Weiterbildung handelt, das auf privatrechtlicher Grundlage durchgeführt wird</p> <p><b>Fristen:</b></p> <p>Mit Blick auf die Auflage spricht das Präsidium eine Akkreditierung bis zunächst 31.08.2023 aus. Der Nachweis über die Erfüllung der Auflage ist bis zum 30.06.2023 zu erbringen. Der Akkreditierungszeitraum wird sich bis zum 31.08.2030 verlängern, sobald das Präsidium die fristgerechte Erfüllung der Auflage bestätigt hat. Eine Urkunde über die Akkreditierung wird ausgestellt.</p> |
| Fristverlängerung        | <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Das Präsidium verlängert die in dem Beschluss vom 22.09.2022 ausgesprochene Auflagenerfüllungsfrist für die Akkreditierungsaufgaben Nr. 1 und 2 des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften, M.A. bis zum 30.09.2024.</p> <p>Der Nachweis der Erfüllung der Auflagen Nr. 1 und 2 ist bis zum 31.07.2024 zu erbringen. Eine Urkunde über die Verlängerung der vorläufigen Akkreditierung bis zum 30.09.2024 wird ausgestellt.</p>   |

## 5. Ergebnis der Prüfung entsprechend der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (StudakkVO)

|   |
|---|
| <p><b>§ 3 Studienstruktur und Studiendauer</b></p> <p>Der Bachelorabschluss ist der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen. Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen.</p> |
|---|

Bei konsekutiven Masterstudiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

|                |          |                          |  |                      |  |                       |  |
|----------------|----------|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|--|
| <b>erfüllt</b> | <b>X</b> | <b>teilweise erfüllt</b> |  | <b>Nicht erfüllt</b> |  | <b>nicht relevant</b> |  |
|----------------|----------|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|--|

#### § 4 Studiengangsprofile

Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden (das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen).

Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist.

Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

|                |          |                          |  |                      |  |                       |  |
|----------------|----------|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|--|
| <b>erfüllt</b> | <b>X</b> | <b>teilweise erfüllt</b> |  | <b>Nicht erfüllt</b> |  | <b>nicht relevant</b> |  |
|----------------|----------|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|--|

#### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht.

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

Für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

|                |  |                          |          |                      |  |                       |  |
|----------------|--|--------------------------|----------|----------------------|--|-----------------------|--|
| <b>erfüllt</b> |  | <b>teilweise erfüllt</b> | <b>X</b> | <b>Nicht erfüllt</b> |  | <b>nicht relevant</b> |  |
|----------------|--|--------------------------|----------|----------------------|--|-----------------------|--|

Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren einer Eingangsprüfung müssen hinreichend bestimmt in einer Ordnung geregelt werden.

#### § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt es sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Es wird ein der Fächergruppe entsprechender Abschlussgrad verliehen.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschluszeugnisses ist.

|                |          |                          |  |                      |  |                       |  |
|----------------|----------|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|--|
| <b>erfüllt</b> | <b>X</b> | <b>teilweise erfüllt</b> |  | <b>Nicht erfüllt</b> |  | <b>nicht relevant</b> |  |
|----------------|----------|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|--|

#### § 7 Modularisierung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von max. zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehr- und Lernformen
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte): Prüfungsart, Prüfungsumfang, Prüfungsdauer
- ECTS-Leistungspunkte und Benotung (PL/SL)

|  |   |                   |  |               |  |                |  |
|--|---|-------------------|--|---------------|--|----------------|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Häufigkeit des Angebots des Moduls</li> <li>• Arbeitsaufwand für das Modul</li> <li>• Dauer des Moduls</li> </ul> |   |                   |  |               |  |                |  |
| erfüllt  | X | teilweise erfüllt |  | Nicht erfüllt |  | nicht relevant |  |

| <b>§ 8 Leistungspunktesystem</b>   |   |                   |  |               |  |                |  |
|--|---|-------------------|--|---------------|--|----------------|--|
| <p>In der Regel sind 30 Leistungspunkte pro Semester zu Grunde zu legen.<br/> Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.<br/> Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.<br/> Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.<br/> Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.<br/> Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.<br/> In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte je Studienjahr zugrunde gelegt werden.</p> |   |                   |  |               |  |                |  |
| erfüllt  | X | teilweise erfüllt |  | Nicht erfüllt |  | nicht relevant |  |

| <b>§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen</b>   |  |                   |  |               |  |                |   |
|---|--|-------------------|--|---------------|--|----------------|---|
| <p>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich zu regeln und auf der Internetseite der Hochschule zu beschreiben.<br/> Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar darzulegen.<br/> Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar darzulegen.</p> |  |                   |  |               |  |                |   |
| erfüllt   |  | teilweise erfüllt |  | Nicht erfüllt |  | nicht relevant | X |

| <b>§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme</b> |  |                   |  |               |  |                |   |
|---|--|-------------------|--|---------------|--|----------------|---|
|   |  |                   |  |               |  |                |   |
| erfüllt   |  | teilweise erfüllt |  | Nicht erfüllt |  | nicht relevant | X |

| <b>§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau</b>   |  |  |  |  |  |  |  |
|---|--|--|--|--|--|--|--|
| <p>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie</li> <li>• Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und</li> <li>• Persönlichkeitsentwicklung</li> </ul> <p>nachvollziehbar Rechnung.<br/> Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.<br/> Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.</p> |  |  |  |  |  |  |  |

Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

|                |          |                          |  |                      |  |                       |  |
|----------------|----------|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|--|
| <b>erfüllt</b> | <b>X</b> | <b>teilweise erfüllt</b> |  | <b>Nicht erfüllt</b> |  | <b>nicht relevant</b> |  |
|----------------|----------|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|--|

### § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen (Mobilitätsfenster).

Grundsätze der Lissabon-Konvention werden bei Anerkennungsverfahren im In- und Ausland berücksichtigt.

Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Prüfungsformen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird.

Eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

|                |          |                          |  |                      |  |                       |  |
|----------------|----------|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|--|
| <b>erfüllt</b> | <b>X</b> | <b>teilweise erfüllt</b> |  | <b>Nicht erfüllt</b> |  | <b>nicht relevant</b> |  |
|----------------|----------|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|--|

### § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

|                |          |                          |  |                      |  |                       |  |
|----------------|----------|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|--|
| <b>erfüllt</b> | <b>X</b> | <b>teilweise erfüllt</b> |  | <b>Nicht erfüllt</b> |  | <b>nicht relevant</b> |  |
|----------------|----------|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|--|

### § 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent\*innen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

|                |          |                          |  |                      |  |                       |  |
|----------------|----------|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|--|
| <b>erfüllt</b> | <b>X</b> | <b>teilweise erfüllt</b> |  | <b>Nicht erfüllt</b> |  | <b>nicht relevant</b> |  |
|----------------|----------|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|--|

### § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

|                |          |                          |  |                      |  |                       |  |
|----------------|----------|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|--|
| <b>erfüllt</b> | <b>X</b> | <b>teilweise erfüllt</b> |  | <b>Nicht erfüllt</b> |  | <b>nicht relevant</b> |  |
|----------------|----------|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|--|

### § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

|                |  |                          |  |                      |  |                       |          |
|----------------|--|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|----------|
| <b>erfüllt</b> |  | <b>teilweise erfüllt</b> |  | <b>Nicht erfüllt</b> |  | <b>nicht relevant</b> | <b>X</b> |
|----------------|--|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|----------|

### § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß des Teils 2 und der §§ 11 bis 15 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

|                |  |                          |  |                      |  |                       |          |
|----------------|--|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|----------|
| <b>erfüllt</b> |  | <b>teilweise erfüllt</b> |  | <b>Nicht erfüllt</b> |  | <b>nicht relevant</b> | <b>X</b> |
|----------------|--|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|----------|

### § 20 Hochschulische Kooperationen

Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

|                |  |                          |  |                      |  |                       |          |
|----------------|--|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|----------|
| <b>erfüllt</b> |  | <b>teilweise erfüllt</b> |  | <b>Nicht erfüllt</b> |  | <b>nicht relevant</b> | <b>X</b> |
|----------------|--|--------------------------|--|----------------------|--|-----------------------|----------|